

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 27. Juli 1989

146. Stück

- 357. Bundesgesetz:** Marktordnungsgesetz-Novelle 1989 und Mühlengesetz-Novelle 1989 (NR: GP XVII IA 257/A AB 1014 S. 109. BR: AB 3713 S. 518.)
- 358. Bundesgesetz:** Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989 (NR: GP XVII IA 258/A AB 1015 S. 109. BR: AB 3714 S. 518.)
- 359. Bundesgesetz:** Betriebszählungsgesetz 1990 (NR: GP XVII RV 934 AB 1013 S. 109. BR: AB 3715 S. 518.)
- 360. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, des Düngemittelgesetzes und der als Bundesgesetz in Geltung stehenden Weinverordnung (NR: GP XVII RV 959 AB 1012 S. 109. BR: 3699 AB 3716 S. 518.)

**357. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989 über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1989) und des Mühlengesetzes 1981 (Mühlengesetz-Novelle 1989)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I

#### Marktordnungsgesetz 1985

#### Artikel I

##### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

#### Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 330/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von inländischem Getreide verschiedener Herkunft an die Mühlen entstehen, ist

von den Inhabern der Mühlen (Transportausgleichsbeitragsschuldner) an den Fonds ein Transportausgleichsbeitrag in der vom Fonds durch Verordnung festgesetzten Höhe je Kilogramm Handelsvermahlung von Vulgareweizen zu entrichten. Für Exportvermalungen ist kein Transportausgleichsbeitrag zu entrichten. Die Transportausgleichsbeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Handelsvermahlung von Vulgareweizen. Der Transportausgleichsbeitrag ist spätestens am letzten Tag des auf die Entstehung der Transportausgleichsbeitragsschuld folgenden Kalendermonats an den Fonds zu entrichten. Der Transportausgleichsbeitragsschuldner hat eine Transportausgleichsbeitragsklärung in der Weise beim Fonds einzureichen, daß er im Rahmen der auf Grund einer Verordnung gemäß § 37. zu erstattenden Mengenmeldung den zu entrichtenden Transportausgleichsbeitrag selbst zu berechnen hat. Wird der Transportausgleichsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, gilt § 68 Abs. 1 sinngemäß. Erstatet der Transportausgleichsbeitragsschuldner keine Beitragsklärung, ist § 184 BAO sinngemäß anzuwenden. Die Erhebung des Transportausgleichsbeitrages obliegt dem Fonds.“

2. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

„§ 42. (1) Bezüglich der Begriffe Lohnvermahlung sowie Handelsvermahlung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mühlengesetzes 1981 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Die näheren Regelungen betreffend den Umfang und die Kontrolle der Lohnvermahlung sowie über die darüber zu führenden Aufzeichnungen und auszustellenden Bestätigungen hat der Fonds unter Berücksichtigung der in § 27 Abs. 1 genannten Ziele durch Verordnung (§ 59) festzulegen.“

## 3. § 43 lautet:

„§ 43. Um eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung mit den im § 26 genannten Waren sowie mit Körnererbsen, Sojabohnen und Ackerbohnen (Pferdebohnen) für Futterzwecke für das gesamte Bundesgebiet während des ganzen Jahres zu gewährleisten, können für diese Waren unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 4 durch Verordnung des Fonds jene Betriebe, die diese Waren aufkaufen, verarbeiten oder weiterveräußern, verpflichtet werden,

1. zur Kennzeichnung der allfälligen ausländischen Herkunft,
2. zur Führung bestimmter Aufzeichnungen über die Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze sowie zur Erstattung von Meldungen über die genannten Vorgänge, wobei die vom Fonds aufzulegenden Formblätter gegen Ersatz der Druck- und Versandkosten bezogen werden können,
3. zur Gewährung der Einsichtnahme in die nach Z 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Lager- und Vorratshaltung sowie die Umsätze und
4. zur Ermöglichung der Überprüfung der Richtigkeit der nach Z 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen durch Einsichtnahme in die Lager- und Vorratseinrichtungen.“

## 4. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Übernahme im Sinne des Abs. 1 gilt

1. der Erwerb der Verfügungsmacht,
2. die Übernahme zur Be- oder Verarbeitung, ausgenommen
  - a) für die Erzeugung von Futterschrot oder Mischungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes bis zum Ausmaß des Bedarfes im landwirtschaftlichen Unternehmen des Erzeugers, sowie
  - b) im Rahmen einer Lohnvermahlung oder Umtauschmüllerei,
3. die Verwendung im eigenen Unternehmen zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen eines Nebengewerbes der Land- und Forstwirtschaft.“

## 5. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beitragssatz beträgt für

	Groschen je kg
1. Durumweizen .....	10
2. Qualitätskontraktweizen .....	42
3. Mahlweizen .....	44
4. sonstigen Weizen .....	25
5. Mahlroggen .....	34
6. sonstigen Roggen .....	25
7. Gemenge, in denen eine der in Z 1 bis 6 genannten Getreidearten enthalten ist . .	44
8. Gerste .....	10

9. Hafer .....	10
10. Mais .....	25
11. Triticale .....	25
12. Gemenge, die nicht unter Z 7 fallen . . .	25.

Als Qualitätskontraktweizen gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Qualitätsweizen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Als Mahlweizen gilt Weizen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Mahlweizen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Als Mahlroggen gilt Roggen, der auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages im Rahmen der Mahlroggen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erzeugt wird. Saatgut zugelassener Qualitätskontrakt- und Mahlweizensorten gilt als sonstiger Weizen. Saatgut von Roggensorten, die im Rahmen der Mahlroggen-Kontraktaktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zugelassen sind, gilt als sonstiger Roggen.“

## 6. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft und für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaues zu verwenden. Der Fonds hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden indirekten Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Bereich der Stärke- und Alkoholwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für derartige indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen. Über die hierfür erforderlichen Mittel verfügt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Über die gesamten Mittel für sonstige Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

## 7. § 60 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. beim Getreidewirtschaftsfonds die Mühlen nach den vermahltenen Vulgareweizenmengen im Rahmen der Handelsvermahlung von Vulgareweizen zu leisten haben und die höchstens 15 Groschen je Kilogramm vermahlener Vulgareweizenmenge betragen. Für Exportvermahlungen sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.“

**Artikel III**

(1) Die Beitragssätze des § 48 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Getreide ab der Ernte 1989 anzuwenden. Für Getreide aus früheren Ernten gelten die bisherigen Beitragssätze.

(2) Unbeschadet der in Art. X Abs. 4 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, enthaltenen Zweckwidmung für die Verwendung der dort angeführten Überschüsse für Transportkostenvergütungen können diese Mittel vom Getreidewirtschaftsfonds auch für eine Verbilligung von vermahlenem Durumweizen sowie zum Ausgleich der Preisunterschiede zwischen Qualitätsweizen, Roggen und Durumweizen der Ernte 1988 und jenen der Ernte 1989 verwendet werden.

**Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Art. II und III mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. II und III ist — soweit darin nichts anderes bestimmt ist — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

**ABSCHNITT II**  
**Mühlengesetz 1981**

**Artikel I****(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

**Artikel II**

Das Mühlengesetz 1981, BGBl. Nr. 206, zuletzt geändert durch die Mühlengesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 335, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 398/1988 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden nach der Z 7 folgende Z 8 und 9 angefügt:

- „8. Handelsvermahlung jedè nicht unter Z 9 fallende, in diesem Bundesgesetz angeführte Vermahlung,
- 9. Lohnvermahlung für landwirtschaftliche Selbstversorger eine Vermahlung von Roggen oder Weizen aus dem Betrieb eines Landwir-

tes, die in einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Mühle im Auftrag und auf Rechnung des Landwirtes zur Deckung des Bedarfes des Landwirtes und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Mahlprodukten durchgeführt wird.“

2. Im § 2 b Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Mühlen, deren Vermahlungsmenge im jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr durch eine oder mehrere Übertragungen gemäß § 5 Abs. 2 erhöht wurde, tritt an die Stelle der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres die durchschnittliche monatliche Handelsvermahlung von Vulgareweizen jenes Zeitraumes von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, der mit jenem Monat des vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres beginnt, in dem der Mühleninhaber erstmalig über jene Vermahlungsmenge verfügte, die ihm für seine Mühle am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zustand. Diese Bestimmung ist erstmalig auf das Getreidewirtschaftsjahr 1989/90 anzuwenden.“

**Artikel III**

(1) Art. II tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II bestimmt sich nach § 18 Abs. 6 und 7 des Mühlengesetzes 1981 in der Fassung der Mühlengesetz-Novelle 1988.

**Waldheim**  
**Vranitzky**

**358. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1989)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I****(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

## Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 332, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Einfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Empfänger im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften ist, und eine allfällige Auflage hinsichtlich des Ortes der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr eingehalten ist.“

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung von Absatzmöglichkeiten auf den Auslandsmärkten liegt, ist die zur Ausfuhr vorgesehene Gesamtmenge auf die Exporteure der bewilligungspflichtigen Waren in einer Weise aufzuteilen, daß diesem Interesse unter Bedachtnahme auf die Produktions- und Marktverhältnisse in den einzelnen Bundesländern bestmöglich Rechnung getragen erscheint. Bei der Aufteilung ist insbesondere auf die bisherigen Exportleistungen, auf die Marktbelieferung und auf die erbrachten Leistungen für die Absatzsicherung im Inland Bedacht zu nehmen. Antragsteller, die bislang keine Exportleistungen erbrachten, jedoch die übrigen Voraussetzungen für die Aufteilung erfüllen, dürfen vom Verfahren nicht ausgeschlossen werden. Erfüllt ein Exporteur diese Voraussetzungen nicht selbst, erwirbt er jedoch die zu exportierenden Waren von Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, so kann die Kommission diesem Exporteur die Bewilligung erteilen; der Erwerb dieser Waren ist durch den Exporteur der Kommission nachzuweisen. Solche Exporte gelten nur für die die Voraussetzungen erfüllenden Veräußerer, nicht jedoch für den Erwerber (Exporteur) als Exportleistung.“

3. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Für das Halten größerer Tierbestände als nach Abs. 1 ist eine Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Die Bewilligung hat sich auf bestimmte Tierarten mit der Wirkung zu beschränken, daß keine gegenseitige Aufrechnung mehrerer bewilligter Tierarten zulässig ist und das Halten auch anderer in Abs. 1 genannter Tiere durch denselben Betriebsinhaber — ausgenommen Bestände bis zu 2 vH der aus Abs. 1 sich ergebenden Größen — nicht zulässig ist. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen. Vor Ertei-

lung einer Bewilligung nach dieser Bestimmung ist die Stellungnahme der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer einzuholen. Soll sich die Bewilligung auf die Haltung von Schweinen, Mastkälbern, Kühen oder männlichen Mastrindern beziehen, ist auch eine Stellungnahme der Kommission, soll sie sich auf die Haltung von Geflügel beziehen, ist auch eine des Beirates gemäß § 9 des Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 579/1987, in der jeweils geltenden Fassung, einzuholen;

2. der Inhaber einer Bewilligung die Haltung anderer als der in der Bewilligung genannten Tierarten oder eine andere zahlenmäßige Zusammensetzung der bewilligten Tierarten beantragt (Umwandlung) und dadurch keine Vermehrung der bewilligten Bestände von Mastschweinen oder Zuchtsauen zu Lasten anderer Tierarten erfolgt; Umwandlungen bewilligter Bestände von Mastschweinen in Zuchtsauen oder umgekehrt sind jedoch zulässig; ferner ist eine Bewilligung in diesen Fällen nur dann zu erteilen, wenn im Umwandlungsantrag auf mindestens 50% des den Gesamtbestand von 100% übersteigenden bewilligten Bestandes (Überbestand) insgesamt verzichtet wird; ist der Inhaber einer Bewilligung nicht gleichzeitig Eigentümer des von einer Umwandlung betroffenen Betriebes, ist eine Bewilligung ferner nur dann zu erteilen, wenn sämtliche Eigentümer dieses Betriebes der beantragten Umwandlung schriftlich zugestimmt haben.“

4. Nach § 13 Abs. 15 ist folgender Abs. 16 anzufügen:

„(16) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Landeshauptmann je eine Ausfertigung der gemäß Abs. 4 und 5 sowie Abs. 10 bis 12 erlassenen Erledigungen zu übermitteln. Dies gilt sinngemäß für Entscheidungen des Landeshauptmanns.“

5. § 13 g lautet:

„§ 13 g. Alle Daten, die in Vollziehung der §§ 13 bis 13 f sowie der §§ 13 h und 13 i ermittelt werden, einschließlich der von Inhabern tierhaltender Betriebe zu führenden Aufzeichnungen, dürfen nur zur Wahrnehmung der auf Grund dieses Bundesgesetzes durchzuführenden behördlichen Aufgaben herangezogen werden.“

## Artikel III

§ 13 Abs. 5 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 in der Fassung der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 332, ist auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen eine Verhehlung in der Zeit zwischen dem 24. Juli 1987 und dem 30. Juni 1988 erfolgte. Diesbezügliche Anträge sind bis

31. Dezember 1989 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

#### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt Art. II Z 5 a der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 332, außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Art. III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Waldheim

Vranitzky

### 359. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989 über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung (Betriebszählungsgesetz 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juni 1990 eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, durchzuführen.

§ 2. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bilden.

§ 3. Zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei dieser Zählung sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter und dgl. oder deren Beauftragte) und Halter verpflichtet:

1. von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Gesamtfläche von mindestens 1 Hektar, wenn diese zumindest teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird;
2. von Erwerbsobstbau- oder Erwerbsweinbauflächen von mindestens 25 Ar sowie von Beerenobst-, Ananaserdbeer-, Erwerbsgartenbau- oder Baumschulflächen von mindestens 10 Ar oder bei Vorhandensein eines Gewächshauses unter Glas (Hochglas oder Folientunnel, Niederglas);
3. von mindestens 1 Rind oder 3 Schweinen oder 5 Schafen oder 5 Ziegen oder 50 Stück Geflügel aller Art;
4. von Fischerei- oder Pilzzuchtbetrieben mit einer Marktproduktion und von Imkereien mit mindestens 20 Bienenvölkern.

§ 4. Die Betriebszählung ist in der Form durchzuführen, daß die Auskunftspflichtigen (§ 3) in der Zeit vom 1. bis 29. Juni 1990 im Gemeindeamt (Magistrat) zu erscheinen und dort die geforderten Angaben zu machen haben. Die Ausfüllung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur

Verfügung gestellten Betriebsbogen und die Prüfung, ob alle Betriebe erfaßt wurden, obliegt den Gemeinden.

§ 5. Die Gemeinden haben auf Grund der Eintragungen in den Betriebsbogen hinsichtlich der Besitzverhältnisse, Anbau auf dem Ackerland, Kulturarten und sonstigen Flächen (Positionen 1—64 der Anlage 1) eine Gemeindeübersicht zu erstellen und diese in das Gemeindeblatt zu übertragen; die Urschrift des Gemeindeblattes verbleibt bei den Gemeinden.

§ 6. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Reinschrift der Gemeindeblätter (§ 5) und sämtliche Betriebsbogen bis spätestens 13. Juli 1990 gesammelt den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften haben zu überprüfen, ob alle Gemeinden ihres Amtsbereiches die Unterlagen (Abs. 1) übermittelt haben. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Gemeindeblätter bis spätestens 20. Juli 1990 und die Betriebsbogen bis spätestens 3. August 1990 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 7. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 eine Abfindung in der Höhe von 40,20 S je erhobenem Betrieb gewährt.

§ 8. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 2 ermittelten Einzelangaben mit Ausnahme der in der Anlage 2 angeführten Geburtsdaten der im Betriebshaushalt lebenden Familienangehörigen (einschließlich Kinder) und der Fragen bezüglich Aufforstungen im Jahre 1989 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — hinsichtlich des § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — betraut.

Waldheim

Vranitzky

#### Anlage 1

##### Besitzverhältnisse (in Hektar und Ar)

- 1 Eigentumsfläche
- 2 Verpachtete oder zur Bewirtschaftung abgegebene Flächen
- 3 Gepachtete oder zur Bewirtschaftung erhaltene Flächen
- 4 Gesamtfläche

**Anbau auf dem Ackerland (in Hektar und Ar)**

- 5 Winterweizen
- 6 Sommerweizen
- 7 Winter- und Sommerroggen
- 8 Wintergerste
- 9 Sommergerste
- 10 Hafer
- 11 Wintermenggetreide
- 12 Sommermenggetreide
- 13 Körnermais
- 14 Silomais und Grünmais
- 15 Körnererbsen
- 16 Pferdebohnen
- 17 Sojabohnen
- 18 Sonstige Körnerfrüchte (Hirse, Buchweizen uä.)
- 19 Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln
- 20 Spätkartoffeln
- 21 Zuckerrüben
- 22 Futter-, Kohlrüben und Futtermöhren
- 23 Winterraps zur Ölgewinnung
- 24 Sommerraps und Rüben
- 25 Mohn
- 26 Ölkürbis
- 27 Sonnenblumen zur Ölgewinnung
- 28 Sonnenblumen für Vogelfutter
- 29 Sonstige Ölfrüchte (zB Saflor)
- 30 Handelsgewächse (Hopfen, Tabak, Faserlein uä.)
- 31 Heil- und Gewürzpflanzen
- 32 Feldgemüse insgesamt ohne Mehrfachnutzung
- 33 Ananaserdbeeren
- 34 Rotklee und sonstige Kleearten
- 35 Luzerne
- 36 Klee gras
- 37 Sonstiger Feldfutterbau (Mischling uä.)
- 38 Futtersämereien (Klee, Gräser)
- 39 Wechselgrünland, Egart
- 40 Nicht mehr genutztes Ackerland (ohne geförderte Bracheflächen)
- 41 Geförderte Bracheflächen
- 42 Ackerland insgesamt (Summe 5—41)

**Kulturarten (in Hektar und Ar)**

- 43 Hausgärten
- 44 Extensivobstanlagen
- 45 Intensivobstanlagen ohne Ananaserdbeeren (einschließlich sonstiges Beerenobst)
- 46 Weingärten (einschließlich Rebschulen)
- 47 Erwerbsgartenland (ohne Ananaserdbeeren)
- 48 Baumschulen (ohne Forstbaumschulen)
- 49 Dauerwiesen mit einem Schnitt
- 50 Dauerwiesen mit mehr Schnitten
- 51 Kulturweiden
- 52 Hutweiden
- 53 Almen und Bergmäher
- 54 Streuwiesen
- 55 Nicht mehr genutztes Grünland
- 56 Energieholzflächen
- 57 Forstgärten und Forstbaumschulen

- 58 Christbaumkulturen
- 59 Wald (ohne Christbaumkulturen)

**Sonstige Flächen (in Hektar und Ar)**

- 60 Fließende und stehende Gewässer
- 61 Unkultivierte Moorflächen
- 62 Gebäude- und Hofflächen
- 63 Sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Ziergärten usw.)
- 64 GESAMTFLÄCHE

Anlage 2**Betriebsinhaber(in) und im Betriebs Haushalt lebende Familienangehörige (einschließlich Kinder)**

- Name, Anschrift des Betriebsinhabers  
 Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber  
 Geburtsjahr  
 Geschlecht  
 Hauptberuf  
 Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb (voll/überwiegend/fallweise/nicht)  
 Beschäftigung im Betriebs Haushalt (voll/überwiegend/fallweise/nicht)

**Ständige familienfremde Arbeitskräfte im Betrieb (nach dem Geschlecht)**

- Angestellte  
 Landarbeiter  
 Forstarbeiter, Sägearbeiter  
 Lehrlinge

**Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte im Betrieb**

- Landarbeiter (Anzahl/im Betrieb geleistete Arbeitstage)  
 Forstarbeiter (Anzahl/im Betrieb geleistete Arbeitstage)

**Außerbetriebliche Einkünfte und Sozialversicherung**

- Außerbetriebliche Einkünfte des Betriebsleiterhepaares im Jahre 1989 von 10 000 S und mehr  
 Wenn ja, waren im Jahre 1989 die Einkünfte aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb höher als die außerbetrieblichen Einkünfte?  
 Ist der Betriebsinhaber bei der Bauernkrankenkasse versichert?

**Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit**

- Wird auf Rechnung des Betriebsinhabers innerhalb dieses Betriebes regelmäßig noch eine andere selbständige nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt?

Wenn ja, welche Tätigkeit?	1919—1944
Übt der Betriebsinhaber außerhalb dieses Betriebes noch eine andere Tätigkeit aus?	1945—1960
Wenn ja, welche Tätigkeit:	1961—1980
unselbständig nichtlandwirtschaftlich	nach 1980
selbständig nichtlandwirtschaftlich	
unselbständig landwirtschaftlich	
Entfernung zur außerbetrieblichen Arbeitsstätte (in km)	
Zeitaufwand für den Weg zur außerbetrieblichen Arbeitsstätte in Minuten: bis 15/16—30/31—45/46—60/über 60.	
Erfolgt die Rückkehr zum landwirtschaftlichen Betrieb: täglich/nicht täglich.	

**Abgeschlossene Schulbildung und Fachausbildung des Betriebsinhabers, des Ehegatten, der familieneigenen und ständigen familienfremden Arbeitskräfte (Anzahl)**

Land- und forstwirtschaftliche Berufs-(Fortbildungs-)Schule
Mittlere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt
Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt
Landwirtschaft
Forstwirtschaft
Land- und forstwirtschaftliche Universität
Landwirtschaft
Forstwirtschaft
Facharbeiter oder Gehilfe
Meister

**Wohngebäude**

Anzahl, darunter bewohnt
Verbaute Fläche (in m <sup>2</sup> )
Anzahl der Fremdenzimmer
Baujahr bzw. Fertigstellung des Hauptwohngebäudes
vor 1880
1880—1918
1919—1944
1945—1960
1961—1980
nach 1980
Ausstattung der Wohnung des Betriebsinhabers
mit kaltem Fließwasser
mit warmem Fließwasser
mit Zentralheizung
mit Bad/Dusche
mit Wasserklosett
ohne Fließwasser

**Wirtschaftsgebäude**

Anzahl der Wirtschaftsgebäude, darunter verwendet
Verbaute Fläche der Wirtschaftsgebäude (in m <sup>2</sup> )
Baujahr der Wirtschaftsgebäude:
vor 1880
1880—1918

**Gärfutterbehälter und Düngersammelanlagen (Anzahl, Gesamtfassungsraum in m<sup>3</sup> bzw. Fläche in m<sup>2</sup>)**

Hochsilos (für Grünfutter und Silomais/für Maiskornsilage)
Flachsilos (für Grünfutter und Silomais/für Maiskornsilage)
Jauchegruben
Flüssigmistanlagen
Düngerstätten

**Forstwirtschaft**

Aufforstungen im Jahre 1989
auf Waldboden (in Hektar und Ar)
auf Nichtwaldboden (in Hektar und Ar)
verwendete Forstpflanzen (einschließlich Nachbesserungen in Stück)
Holzentnahme (Gesamteinschlag) aus dem eigenen Wald 1989
Nutzholz, darunter Schadholz (in fm)
Brennholz, darunter Schadholz (in rm)
Holzschlaggerung im Jahre 1989
durch familieneigene Arbeitskräfte (ausschließlich/überwiegend/fallweise)
durch familienfremde Arbeitskräfte
keine Holzschlaggerung im Jahre 1989
Holzbringung im Jahre 1989
durch familieneigene Arbeitskräfte (ausschließlich/überwiegend/fallweise)
durch familienfremde Arbeitskräfte
keine Holzbringung im Jahre 1989
Holzverkauf am Stock im Jahre 1989
ausschließlich oder überwiegend
nicht oder nur selten

**Sonstige Betriebszweige mit Marktproduktion**

Gartenbau
Gewächshäuser (Anzahl/Fläche in m <sup>2</sup> )
Hochglas (einschließlich Folientunnel)
Niederglas (Mistbeet)
Fischerei (Wasserfläche in Hektar und Ar)
Pilzzucht (Kulturfläche in m <sup>2</sup> )
Imkerei (Anzahl der Bienenvölker)
Holzverbrauch (einschließlich Zaunholz) im eigenen Betrieb im Jahre 1989
Nutzholz (Menge in fm)
Brennholz (Menge in rm)
Stromversorgung
ausreichend
nicht ausreichend
keine Stromversorgung
Telefonanschluß
vorhanden
nicht vorhanden

Erreichbarkeit des Betriebes mit Lastkraftwagen  
 Zufahrtsweg zum Betrieb  
 Entfernung zur nächsten Gemeinde-, Landes-  
 oder Bundesstraße (in km)  
 Betriebsanteil an der Wegerhaltung (in Pro-  
 zent)  
 Entfernung (km) vom Betrieb zum/zur nächstge-  
 legenen  
 Lebensmittelgeschäft  
 Markt oder Lagerhaus  
 Arzt  
 Krankenhaus  
 Volksschule

**360. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, mit dem das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz und die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 15 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 16 und Z 17 angefügt:

„16. die Bundesanstalt für Agrarbiologie (§ 25 a),  
 17. die Bundesanstalt für Weinbau (§ 25 b).“

2. § 3 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Kursen, Seminaren, sonstigen eigenen und fremden Veranstaltungen und der Beratung.“

3. § 21 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Erfassung der Saatgutvermehrung und Saatgutverwendung unter Berücksichtigung des Sortenanteiles; Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;“

3 a. § 23 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung und Entwicklung des für die gärtnerische Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;“

4. § 24 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Untersuchung und Begutachtung von Wein, insbesondere von Qualitäts- und Prädikatswein, sowie von Weinbehandlungsmitteln; amtliche Weinkostkommissionen.“

5. § 25 Abs. 1 lautet:

„§ 25. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.“

6. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, insbesondere das Verhalten von Nähr-, Wirk- und Schadstoffen im System Boden-Pflanze-Tier, sowie deren anthropogene Beeinflussungen; Forschung im Bereich von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit von Pflanzen und Tieren; Erforschung von Produktionsbedingungen zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel; Forschung auf dem Gebiet der Sonderkulturen;
2. Entwicklung und Eignungsprüfung von physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungsmethoden; Prüfung von Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion und der Be- und Verarbeitung ihrer Erzeugnisse einschließlich Weinbehandlung;
3. Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und -mitteln (insbesondere Düngemittel, Futtermittel und Weinbehandlungsmittel), von landwirtschaftlich verwertbaren Abfallstoffen sowie land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Sekundärprodukten (wie Wein, insbesondere Qualitäts- und Prädikatswein, Fruchtsäfte und Spirituosen) auf ihre Wertigenschaften; Untersuchung von Umweltbelastungen im Agrarbereich auch durch radioaktive Stoffe; amtliche Weinkostkommissionen; amtliche Sachverständigentätigkeit für Wein, Futtermittel und Düngemittel;
4. Führung von Registern; statistische Auswertung von Arbeitsergebnissen; Weinprüfstatik.“

7. § 25 Abs. 4 und Abs. 5 entfallen.

8. § 25 wird folgender § 25 a angefügt:

„Bundesanstalt für Agrarbiologie

§ 25 a. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Linz.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge und der landeskulturellen Verhältnisse in Oberösterreich und Salzburg die Gebiete Ökologie, landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich ihrer Erzeugnisse und Verarbeitungsprodukte.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbezie-



- hungen, insbesondere das Verhalten von Nähr-, Wirk- und Schadstoffen im System Boden — Pflanze — Tier, sowie deren anthropogene Beeinflussungen; Forschung im Bereich von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit von Pflanzen und Tieren; Erforschung von Produktionsbedingungen zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel; Erforschung alternativer Produktionsmethoden; biologischer Landbau;
2. Entwicklung und Eignungsprüfung von physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungsmethoden; Prüfung von Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion und der Be- und Verarbeitung ihrer Erzeugnisse;
  3. Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und -mitteln (insbesondere Düngemittel und Futtermittel), von landwirtschaftlich verwertbaren Abfallstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen Sekundärprodukten; Untersuchung von Umweltbelastungen im Agrarbereich; amtliche Sachverständigentätigkeit für Düngemittel und Futtermittel;
  4. Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (insbesondere Saat- und Pflanzgut); Plombierung von Sämereien;
  5. Sammlung, Bearbeitung, Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;
  6. statistische Auswertung von Arbeitsergebnissen.“
9. § 25 a wird folgender § 25 b angefügt:
- „Bundesanstalt für Weinbau
- § 25 b. (1) Sitz der Bundesanstalt ist Eisenstadt.
- (2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung der landeskulturellen Verhältnisse in Burgenland die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.
- (3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:
1. Forschung über Weinbau und Wein unter besonderer Berücksichtigung von Prädikatswein;
  2. Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukten (Alternativgetränke und Weinbrand), von Export- und Importproben, von Wein anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer und von Weinbehandlungsmitteln,
  3. amtliche Weinkostkommission.“
10. In § 26 Abs. 1 lautet die Einleitung:
- „An die Stelle der im folgenden angeführten am 31. Dezember 1982 bestehenden Einrichtungen tritt die jeweils angegebene landwirtschaftliche Bundesanstalt:“
11. In § 26 entfällt der Abs. 2.
12. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:
- „§ 26 a. (1) An die Stelle der im § 26 Abs. 1 Z 15 mit 1. Jänner 1983 geschaffenen Einrichtungen treten mit 1. Oktober 1989 die im folgenden angegebenen Bundesanstalten:
1. Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt (ausgenommen die Institute für Agrarbiologie und für Analytik in Linz) — Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt;
  2. Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt (jedoch nur die Institute für Agrarbiologie und Analytik in Linz) — Bundesanstalt für Agrarbiologie.
- (2) Im übrigen bleiben das Saatgutgesetz 1937, BGBl. Nr. 236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 501/1974, das Pflanzenzuchtgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 92/1959, das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 165/1987, das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1987, die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung, BGBl. Nr. 321/1961, zuletzt geändert durch Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1989, das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 226/1988, das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 576/1987, das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1988, und das Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1989, unberührt.“
13. § 27 lautet:
- „§ 27. Die bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 15 dieses Bundesgesetzes bestehenden Dienststellenausschüsse in Wien und Linz führen bis zum Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden, ihre Geschäfte weiter.“

## Artikel II

Das Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Untersuchung der Proben zu veranlassen. In erster Linie sind die Landwirtschaft-

lich-chemische Bundesanstalt und die Bundesanstalt für Agrarbiologie heranzuziehen.“

### Artikel III

Die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung, BGBl. Nr. 321/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 372/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Untersuchung sind außer den bereits auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 226/1988, zur Untersuchung von Wein berechtigten Untersuchungsanstalten und Sachverständigen ermächtigt:

die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt in Wien,  
die Bundesanstalt für Weinbau in Eisenstadt,  
die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg,  
die Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien,  
die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellereiwirtschaft,  
die Absolventen der genannten Bundeslehranstalten oder Absolventen höherer Schulen mit önologischer oder chemischer Fachausbildung und die bäuerlichen Fachschulen (Weinbauschulen).

Die ermächtigten Stellen und Personen sind zur Führung von Untersuchungsvormerken verpflichtet.“

2. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Zur Untersuchung von Wein, zur Abgabe von Gutachten und zur Ausstellung von Zeugnissen hierüber (§§ 50 Abs. 1, Z 2, 3 und 4, 55 und 56 des Weingesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung) sind ermächtigt:

1. die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt in Wien,
2. die Bundesanstalt für Weinbau in Eisenstadt,
3. die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien, die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz und Innsbruck,
4. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

(2) Zur Untersuchung von Weinen, für die die Erteilung der staatlichen Prüfnummer im § 31 des Weingesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung beantragt wurde, sind ermächtigt:

1. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg,
2. die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt in Wien,
3. die Bundesanstalt für Weinbau in Eisenstadt.

(3) Zur Untersuchung von Weinproben gemäß § 47 des Weingesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung ist die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt in Wien zuständig.“

### Artikel IV

Verordnungen, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, können ab der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

### Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Waldheim

Vranitzky